

28.05.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - Fz - Wi - Wozu **Punkt** der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit,
auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise
einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden
KOM(99) 62 endg.; Ratsdok. 6110/99

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU 1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß der Europäische Rat in Wien die
Kommission ersucht hat, "allen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, zu gestatten
auf arbeitsintensive Dienstleistungen, bei denen kein grenzüberschreitender
Wettbewerb besteht, versuchsweise niedrigere Mehrwertsteuersätze
anzuwenden."

Er hat jedoch gegenüber dem vorliegenden Vorschlag folgende Bedenken:

- EU 2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine eindeutige Abgrenzung
Fz "arbeitsintensiver" Dienstleistungen von anderen Leistungen nur mit einem
Wi

Ausgeliefert am 31. MAI 1999

Verwaltungsaufwand zu erreichen, der in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob durch Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen die Arbeitslosigkeit entscheidend abgebaut werden könnte.

- EU 3. Durch die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für die genannten
Fz Leistungen würden nach Auffassung des Bundesrates [eine Verletzung des
Wi Grundsatzes der Steuerneutralität eintreten und] Steuerausfälle in nicht
4. [EU, überschaubarer Milliardenhöhe für die Haushalte des Bundes, der Länder und
Fz] Gemeinden entstehen, die ohne Gegenfinanzierung blieben. Überdies lassen
sich Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Mitgliedstaaten in grenznahen
Regionen sowie auch in sektorieller Hinsicht nicht ausschließen, was im klaren
Widerspruch zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des schädlichen
Steuerwettbewerbs stünde.
- Fz 5. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dem Richtlinienvorschlag
Wi entsprechend ihrer bisherigen ablehnenden Haltung nicht zuzustimmen.
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
- EU 6. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung,
entsprechende Modellversuche der Mitgliedstaaten nur zu unterstützen, soweit
sichergestellt ist, daß keine grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrungen
hervorgerufen werden.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.